

## **Fußballjugendordnung**

der Fußballjugend  
des Vereins  
Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim 1945/53 e.V.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Fußballjugend der Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim sind

- a) alle Fußballer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie
- b) die gewählten und
- c) berufenen Mitarbeiter/innen der Fußballjugend.

Der Personenkreis zu a) und b) muss, zu c) soll Mitglied der Sportfreunde sein.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Fußballjugend der Sportfreunde führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Zur Finanzierung ihrer Arbeit trifft sie Vereinbarungen mit dem Vorstand der Sportfreunde.

Die Aufgabe der Fußballjugend sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung sportlicher Jugendarbeit zur Verbesserung der Gesundheit, der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensfreude
- b) Heranbildung von kritischen, mündigen und zur aktiven Mitarbeit bereiten Jugendlichen
- c) wirksame Ergänzung positiver Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Schule usw. durch sportliche außerschulische Jugendarbeit
- d) Suchen und Fördern von Begegnungen mit der Jugend im In- und Ausland
- e) Pflege der Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports und Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

### **§ 3 Organe**

Organe der Fußballjugend sind:

- der Fußballjugendtag
- der Fußballjugendausschuss

### **§ 4 Fußballjugendtag**

1. Der Fußballjugendtag ist oberstes Organ und besteht aus allen Mitgliedern der Fußballjugend.
2. Ein ordentlicher Fußballjugendtag findet jeweils im letzten Quartal des Jahres, spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sportfreunde, statt.
3. Ein außerordentlicher Fußballjugendtag findet statt, wenn es
  - a) der Jugendausschuss beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Fußballjugend schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

Fußballjugendtage sind vom Jugendausschuss zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Aufgaben der Fußballjugendtage sind:

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und die Tätigkeit des Fußballjugendausschusses.
- 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fußballjugendausschusses.
- 3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- 4) Entlastung des Fußballjugendausschusses
- 5) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Der Fußballjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder der Fußballjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Sportfreunde sind, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Für jüngere Mitglieder hat der gesetzliche Vertreter, für jedes von ihm vertretene Kind eine Stimme.

## **§ 5 Fußballjugendausschuss**

Der Fußballjugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Fußballjugendleiter/in)
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/der Beisitzer/in
- f) zwei Jugendvertreter/innen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

Die Mitglieder des Fußballjugendausschusses werden vom Fußballjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fußballjugendausschusses im Amt.

In den Fußballjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr wählbar; der/die Vorsitzende muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der/die Vorsitzende des Fußballjugendausschusses vertritt die Interesse der Fußballjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende — im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in— ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Fußballjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Fußballjugendordnung sowie der Beschlüsse des Fußballjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Fußballjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Fußballjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fußballjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Fußballjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fußballjugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fußballjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fußballjugendausschusses.

## **§ 6 Änderung der Fußballjugendordnung**

Der Fußballjugendtag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Jugendordnung beschließen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

---

Soweit diese Fußballjugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen der Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim entsprechend.